

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Medienstaatsvertrages (Stand: Juli 2019)

Seite 1 | von 3

Das **Aktionsbündnis Nichtrauchen e.V. (ABNR)** ist ein Zusammenschluss von fünfzehn bundesweit tätigen Gesundheitsorganisationen¹ die ihre politischen Aktivitäten im Bereich "Förderung des Nichtrauchens/Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens" bündeln. Vordringliches Ziel des ABNR ist es, Maßnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsgefahren durch das Rauchen und Passivrauchen auf politischer Ebene anzuregen, zu fördern und zu begleiten.

In unserer Stellungnahme nehmen wir Bezug auf den auf der Internetseite des Landes Rheinland-Pfalz² zur Verfügung gestellten "**Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag (Stand: Juli 2019)**" der Rundfunkkommission der Länder. Als Zusammenschluss bundesweit tätiger Gesundheitsorganisationen sehen wir im Hinblick auf den von der Rundfunkkommission vorgelegten "Diskussionsentwurf für einen Medienstaatsvertrag (Stand: Juli 2019)" – im Folgenden als "**Diskussionsentwurf 2019**" bezeichnet – den folgenden **Änderungs-/Ergänzungsbedarf**:

1. Die normsetzenden Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Medienstaatsvertrag ("Diskussionsentwurf 2019") dürfen aus Sicht des ABNR nicht dazu führen, dass das bisherige Schutzniveau zu Gunsten der nichtrauchenden Bevölkerung – im Sinne des Sponsoringverbots zu Lasten der Tabakindustrie – absinkt.

2. Aktuell ist eine juristische Regelungslücke zu befürchten, sofern der neue Medienstaatsvertrag – also auch die Streichung des Sponsoringverbotes zu Lasten der Tabakindustrie – in Kraft tritt, bevor die im aktuell auf Bundesebene vorgesehenen Änderungen durch das Telemediengesetz bzw. die vorgesehenen Änderungen im Tabakerzeugnisgesetz in Kraft getreten sind. Hinzu kommt, dass derzeit noch nicht verbindlich festgestellt werden kann, welche Rechtsänderungen auf Bundesebene mit Auswirkungen auf den Bereich der Tabakkontrolle verabschiedet werden. Sofern und solange dies nicht der Fall ist, kann das Sponsoringverbot zu Lasten der Tabakindustrie nicht gestrichen werden.

3. Schließlich ist es bereits aus Gründen der einfacheren Handhabung der medienrechtlichen Spezialvorschriften im Rundfunkstaatsvertrag bzw. im neuen Medienstaatsvertrag wünschenswert, wenn eine entsprechende Vorschrift – zumindest jedoch ein Verweis auf das geltende Bundesrecht (hier: die Vorschriften der §§ 19 ff. Tabakerzeugnisgesetz) mit entsprechender "Signalfunktion" – auch im neuen Medienstaatsvertrag enthalten ist, da so die Rechtsanwendungs- und Vollzugshürden verkleinert werden.

¹ Zu den fünfzehn bundesweit tätigen Gesundheitsorganisationen gehören: Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V., Bundesärztekammer, Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V., Bundeszahnärztekammer, Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Kardiologie e.V., Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention e.V., Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V., Deutsche Herzstiftung e.V., Deutsche Krebsgesellschaft e.V., Deutsche Lungenstiftung e.V., Deutsches Krebsforschungszentrum, Stiftung Deutsche Krebshilfe.

² Siehe <https://www.rlp.de/de/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik/beteiligungsverfahren-medienstaatsvertrag/> - letzter Zugriff am 06.08.2019.



1. Gegen eine Streichung des Sponsoringverbotes im Hinblick auf Tabakhersteller/ tabakverkaufende Unternehmen Seite 2 | von 3

Die aktuelle Version des Rundfunkstaatsvertrages³, der zuletzt mit Wirkung zum 1. Mai 2019 geändert wurde, beinhaltet derzeit noch die folgende Passage:

"§ 8 Sponsoring

(...) (4) Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.(...)"

Ausweislich des überarbeiteten Vorschlages der Rundfunkkommission aus(vom?) Juli 2019 bzw. der Ausführungen auf Seite 20 des "*Diskussionsentwurf 2019*" soll der zitierte Absatz 4 **ersatzlos gestrichen** werden.

Das ABNR spricht sich gegen die von der Rundfunkkommission vorgesehene Streichung des aktuell geltenden § 8 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV i.d.F. des 22. RÄStV) aus.

Begründung:

Es wird hier **keine Notwendigkeit für die Streichung des § 8 Abs. 4 RStV i.d.F. des 22. RÄStV** gesehen, zumal es verwundert, dass – sofern die Rundfunkkommission eine solche Notwendigkeit sieht – eine Streichung dieser Norm nicht bereits im Rahmen der letzten Änderung des RStV und damit zum 1. Mai 2019 stattgefunden hat.

Weiterhin ist geltend zu machen, dass Sponsoring zwar nicht direkt, aber indirekt auf den Verkauf von Tabakwaren abzielt, denn vermittelt wird beim Sponsoring insbesondere ein besonderes "Image", welches ebenfalls dazu geeignet ist, eine verkaufsfördernde Wirkung zu erzielen ("*Imagewerbung*" – siehe hierzu auch § 2 Abs. 2 Nr. 9 auf Seite 8 des "*Diskussionsentwurf 2019*").

Die **Ausgaben der Tabakindustrie im Bereich des Sponsorings** sind in den letzten zehn Jahren deutlich angestiegen (2008: ca. 3.681.000 EUR; 2016: ca. 5.463.000 EUR. Quelle: Drogenbeauftragte der Bundesregierung: Drogen- und Suchtbericht 2018). Darüber hinaus hat – nicht zuletzt aufgrund zwischenzeitlich eingeführter Werbeverbote – eine "Verschiebung" der Ausgaben der Tabakindustrie für Werbung u.a. von dem Bereich der Printmedien hin zu anderen Möglichkeiten der Tabakwerbung stattgefunden, hier sind insbesondere in die Bereiche Promotion und Sponsoring zu nennen.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang ergänzend auf die aktuellen politischen Diskussionen um ein umfassendes Werbeverbot für Tabakprodukte (z.B. für Außenwerbung, aber auch für neue Produkte wie E-Zigaretten). Neben dem Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn, der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Julia Klöckner, dem SPD-

³ Siehe Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. - 26. Oktober 2018, in Kraft getreten am 01.05.2019.

Gesundheitsexperten Karl Lauterbach (stellvertretend für die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag) sowie der Gesundheitsexpertin von Bündnis 90/Die Grünen, Kirsten Kappert-Gonther (stellvertretend für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen) hat sich zuletzt auch Bundeskanzlerin Angela Merkel öffentlich für eine Verschärfung des Tabakwerbeverbots in Deutschland ausgesprochen.⁴

Seite 3 | von 3

Eine (neue) Öffnung für das Tabak sponsoring als "alternative" Werbemaßnahme der Tabakindustrie im Bereich der vom "neuen Medienstaatsvertrag" erfassten Medien würde aktuelle politische Bemühungen für eine Verschärfung der Rechtslage im Hinblick auf Werbung für Tabakprodukte konterkarieren.

2. Umsetzung auch im Bundesrecht?

In diesem Zusammenhang verwundert zudem der folgende Hinweis auf Seite 2 des "Diskussionsentwurfs 2019": „Die Umsetzung der Art. 2 Abs. 5a, 5b, 28a und 28b sowie die **Regelung der besonderen Vorgaben für Tabak- und Heilmittelwerbung erfolgen auch im Bundesrecht.**" (Hervorhebungen durch ABNR)

Da eine Anpassung der "**besonderen Vorgaben für Tabak- und Heilmittelwerbung**" auch im Bundesrecht derzeit lediglich im Zusammenhang mit den noch in der politischen Diskussion befindlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Tabakwerbeverbots (siehe oben) denkbar ist und hier frühestens zum Jahreswechsel 2019/2020 mit der Vorlage eines Gesetzes-/ Kabinettsentwurfes auf Bundesebene zu rechnen ist, erschiene eine "vorausseilende" Anpassung des § 8 Abs. 4 RStV i.d.F. des 22. RÄStV im vorliegenden "**Diskussionsentwurf 2019**" auch als nicht im Einklang mit allgemeiner gesetzgeberischer und demokratischer Praxis stehend, denn die folgende Norm ist derzeit in Kraft und beruht zudem in wesentlichen Teilen auf EU-Recht - und kann damit vom nationalen Gesetzgeber nicht ohne Verstoß gegen EU-Recht geändert werden: In § 19 Abs. 4 TabakerzG wird also bundesrechtlich ein Verbot des Sponsoring von Hörfunkprogrammen normiert, in § 19 Abs. 5 TabakerzG insbesondere das Sponsoringverbot von Veranstaltungen und Aktivitäten mit grenzüberschreitender Wirkung. Dies dürfte zwar bei vielen **Sendungen** bereits jetzt der Fall sein, sollte aber weiterhin durch die Norm des § 8 Abs. 4 RStV i.d.F. des 22. RÄStV für den Bereich des Medienrechts klargestellt werden, und zwar mindestens so lange, bis durch den Bundesgesetzgeber tatsächlich eine "redundante" Norm geschaffen wurde.

Ergänzend wird hier noch auf den § 20 und § 21 TabakerzG bzw. die aktuell vorgesehenen Änderungen dieser Normen sowie der hier verwendeten Begriffe aus dem ebenfalls derzeit in Änderung befindlichen Telemediengesetz verwiesen.

⁴ Siehe - statt vieler - <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/angela-merkel-spricht-sich-fuer-tabakwerbeverbot-aus-a-1274454.html> - letzter Zugriff am 06.08.2019.

Vorsitzende

Dr. med. Martina Pötschke-Langer
E-Mail: mpl@abnr.de

Vereinsregister VR 9669
Amtsgericht Bonn

Büro Berlin

Aktionsbündnis Nichtraucher e.V.
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 23 45 70 15
E-Mail: bethke@abnr.de

Postanschrift und Geschäftsstelle

Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. (ABNR)
c/o Deutsche Krebshilfe
Buschstraße 32 | 53113 Bonn
Telefon +49 (0) 228 - 7 29 90-610
E-Mail: jesinghaus@abnr.de